

Kinder- und Jugendarbeit e.V.

- Satzung -

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendarbeit e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein will Bürgerinnen und Bürgern Darmstadts als Nutznießern und Mitgliedern die Möglichkeit geben, die Kinder- und Jugendarbeit in Darmstadt zu entwickeln.
- (3) Der Verein unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit in Darmstadt ideell und praktisch. Dazu gehören die Unterstützung von Vorhaben, die Öffentlichkeitsarbeit für die Vereinszwecke und die Werbung für die Vereinsidee.
- (4) Der Verein unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit finanziell. Dazu gehört die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden wie auch die Organisation von Sponsoring.
- (5) Der Verein unterstützt Aktionsräume, wo Kinder und Erwachsene gemeinsam spielen, die Einrichtung eines Kinderbüros, die Verbesserung der Spielplatzsituation und der Kinderbetreuungssituation, den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, sowie die Arbeit der offenen Kinderarbeit. Der Verein arbeitet als Träger der Jugendhilfe im Bereich der Schulsozialarbeit und der pädagogischen Nachmittagsbetreuung an Schulen.
- (6) Durch die Durchführung eigener Veranstaltungen soll der Lebens- und Kulturraum von Kindern für alle Generationen erfahrbar und greifbar gemacht werden.
- (7) Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - Koordinierung der zweckbezogenen Aktivitäten zwischen Institutionen und Bewohnerinnen und Bewohnern
 - Finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
 - Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
 - Betrieb und Trägerschaft von Einrichtungen

- (8) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) bzw. des § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zustimmung der Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch schriftliche Erklärung des Austritts, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden fest.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§5a Jugendgruppe

- (1) Zum Zwecke der Förderung der Zwecke des Vereins im Sinne des §2 der Satzung gründet der Verein eine Jugendgruppe.
- (2) Die Jugendgruppe wählt einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem/der Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und dem/der Kassierer/in.
- (3) Die Jugendgruppe ist in ihrer inhaltlichen Arbeit im Rahmen der Vereinszwecke unabhängig.
- (4) Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die von dem/der Kassierer/in des Vereins geprüft wird.
- (5) Die Jugendgruppe kann sich eine Richtlinie geben.
- (6) Der Vorstand der Jugendgruppe kann sich eine Satzung geben.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest.
- (2) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands, über Beiträge und Satzungsänderungen sowie über die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben muss.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden, ebenso ein Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und einen Protokollführer. Dieser führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Das Protokoll muss vom Protokollführer und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.
- (6) Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - auf Antrag von 1/3 der Mitglieder
 - auf Beschluss des Vorstand
 - im Falle des Rücktritts des Vorstands.

- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens sechs, frühestens drei Wochen nach Stellung des Antrags oder nach der entsprechenden Beschlussfassung statt; der Vorstand hat den Antrag oder den Beschluss zusammen mit dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich bekanntzugeben. Die Zeitspanne zwischen Bekanntgabe und außerordentlicher Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen betragen.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/n, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in.
- (2) Seine Aufgabe ist die Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Vertretung in der Öffentlichkeit und die juristische Vertretung des Vereins durch zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand amtiert jeweils zwei Jahre.
- (4) Beratend und unterstützend können Mitglieder des Vereins themenbezogen hinzugezogen werden.

§8

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer/in und stellvertretende/n Rechnungsprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der/die Rechnungsprüfer/in prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstands und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

§9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V., der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Vor Zuwendung des Vermögens hat das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Begünstigten zu bestätigen.

§10

Gültigkeit dieser Satzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie wird zudem im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom **9. Dezember 2015** beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.